# GESET7BI

## der Deutschen Demokratischen Republik

## Teil II

1956	Berlin, den 1. Oktober 1956	Nr. 40
Tag 14. 9. 56	Inhalt  Anordnung über das Statut des Zentrallaboratoriums für die Gärungs- und Spirituosenindustrie	Seite
18. 9.56	Anordnung über die Auflösung des VEB Harzer Spritzgußwerk Harzgerode	330
29. 8.56	Anordnung über Maßnahmen zur Organisierung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit in den Betrieben sowie über den Aufbau und die Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie	330
20. 9.56	Anordnung über die Planung des Bedarfes an wissenschaftlich-technischen Kadern	335
19. 9. 56	Anordnung über die Berechtigung der Räte der Gemeinden zur Ausstellung von Bescheinigungen zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten	336

#### Anordnung

über das Statut des Zentrallaboratoriums für die Gärungs- und Spirituosenindustrie.

#### Vom 14. September 1956

Im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Plankommission wird folgendes angeordnet:

Das Statut des Zentrallaboratoriums für die Gärungsund Spirituosenindustrie (Anlage) wird hiermit für verbindlich erklärt.

#### § 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. September 1956

### Ministerium für Lebensmittelindustrie

I V · Fabisch Staatssekretär

#### Anlage

zu vorstehender Anordnung

## des Zentrallaboratoriums für die Gärungsund Spirituosenindustrie '

## Rechtliche Stellung und Sitz

Zentrallaboratorium für die Gärungs-Spirituosenindustrie ist juristische Person. Sein Sitz ist Es untersteht dem Ministerium mittelindustrie, Hauptverwaltung Genußmittelindu-

#### § 2 Aufgaben

- Das Zentrallaboratorium für die Gärungs-Spirituosenindustrie hat folgende Aufgaben:
  - Entwicklung neuer technologischer Verfahren zur Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse sowie die Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten zur Erweiterung der Rohstoffbasis und Verbesserung des Sortiments.
  - Kontrolle, Anleitung und Beratung der zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe hinsichtlich ihrer Technologie sowie auf Grund der vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung festgestellten und in den Prüfzeugnissen festgehaltenen Mängel.
  - Zusammenarbeit mit dem vom Ministerium Außenhandel und Innerdeutschen Handel bevollmächtigten Außenhandelsgesellschaften der Deutschen Demokratischen Republik, fachliche Beratung und Beurteilung bei Importen sowie bei der Auswahl von Exportgütern.
  - Mitwirkung bei der Ausbildung und Weiterbildung technischer Kader.
  - Sammlung, Ordnung, Erschließung und Auswer-Weltschrifttums auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet in Form des Dokumentations-(einschließlich Literaturbeschaffung) für Forschung und Produktion.
  - Mitarbeit auf dem Gebiet der Standardisierung der
- Der Minister für Lebensmittelindustrie kann Zentrallaboratorium im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik bei der Staatlichen Aufgaben Plankommission weitere tragen.

#### § 3 Gliederung

des Zentrallaboratoriums Struktur der vom Minister für Lebensmittelindustrie bestätigte